
Top-Meldung

EuGH bestätigt deutsches Konzessionsmodell bei der Vergabe von Rettungsdiensten

Der Europäische Gerichtshof hat am 10. März 2011 sein Urteil in der Rechtssache Privater Rettungsdienst Stadler (Aktenzeichen C-274/09) veröffentlicht. Bei dem Verfahren ging es um die Frage, ob das deutsche Konzessionsmodell der Organisation von Rettungsdiensten der europäischen Definition einer Dienstleistungskonzession entspricht oder als öffentlicher Dienstleistungsauftrag entspricht. Diese Abgrenzungsfrage von Auftrag und Konzession ist von erheblicher Bedeutung, da bisher nur Aufträge dem europäischen Vergaberecht unterliegen, Konzessionen dagegen lediglich den Vorgaben des europäischen Primärrechts.

Im Ausgangsfall hatte der private Rettungsdienst Stadler gerügt, dass der Zweckverband Passau die Erbringung des Rettungsdienstes direkt an Konkurrenten von Stadler vergeben hat. Während Stadler argumentiert, dass es sich um einen Auftrag handelt, der öffentlich ausgeschrieben werden muss, hält der Zweckverband dagegen, dass eine Dienstleistungskonzession vorliege, deren Vergabe keiner Ausschreibung bedürfe, schließlich würde sich der Dienstleistungserbringer über einen Dritten (die GKV) refinanzieren und nicht durch den Auftraggeber. Der EuGH bestätigt in seinem Urteil dieses Argument. In Anlehnung an frühere Rechtsprechung führt er aus, dass die Tatsache, dass der Dienstleistungserbringer sich über Entgelte finanziert, die von Dritten zu zahlen sind, regelmäßig auf das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession hindeutet. Auch das Vorliegen des Kriteriums der Übertragung des Betriebsrisikos, welches die Rechtsprechung als zweites Kriterium für das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession entwickelt hat, bejaht der EuGH im vorliegenden Fall, da das Risiko des Dienstleistungserbringers zwar durch Landesgesetz erheblich eingeschränkt, aber nicht völlig ausgeschaltet sei. Daher kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass das bayerische Konzessionsmodell nach europäischem Recht einer Dienstleistungskonzession und nicht einem Dienstleistungsauftrag entspricht.

Das Urteil finden Sie auf dieser Seite unter Eingabe des Aktenzeichens C-274/09:

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/startseite

(HAR)

Wir weisen darauf hin, dass Europa NEWS nur in elektronischer Form per E-Mail versandt werden!